

Bericht und Antrag

des Innenausschusses (4. Ausschuß)

zu dem vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften — Drucksache 7/271 —

A. Problem

In § 44 BRRG, § 72 BBG und in den entsprechenden Vorschriften der Landesbeamtengesetze ist für die Gewährung von Mehrarbeitsentschädigung an Beamte eine Obergrenze von 40 Stunden im Monat festgelegt. Die Praxis hat gezeigt, daß sie für verschiedene Bereiche der Verwaltung zu niedrig angesetzt ist. Der Gesetzentwurf soll den Bedürfnissen der Praxis bei Wahrung des Schutzes der Beamten vor einer Überforderung Rechnung tragen. Er sieht eine Erhöhung der Obergrenzen auf 80 Stunden im Monat unter bestimmten Voraussetzungen vor.

Der Bundespersonalausschuß hat eine allgemeine Ausnahme vom Verbot der Beförderung innerhalb von zwei Jahren vor Vollendung des für die Altersgrenze maßgebenden Lebensalters zugelassen. Dadurch können versorgungsrechtliche Nachteile entstehen.

B. Lösung

Die fortgeltende Obergrenze von 40 Stunden für die Gewährung von Mehrarbeitsentschädigung soll in Ausnahmesituationen, die durch andere Maßnahmen nicht beseitigt werden können, mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde und des Ministers (Senators) der Finanzen bzw. des Bundesministers der Finanzen bis zu 80 Stunden im Monat überschritten werden können.

Die in § 109 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz des Bundesbeamtengesetzes vorgesehene Regelung soll nochmals um ein Jahr bis zum 31. Dezember 1974 ausgesetzt werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Für den Bund (ohne Post und Bahn) entstehen Kosten von etwa 590 000 DM für 1973 und für 1972 von 190 000 DM.

Durch die Überschreitung der Obergrenze von 40 Stunden entstehen z. B. für das Land Baden-Württemberg Kosten in Höhe von 3,5 Millionen DM jährlich. Davon entfallen auf den Geschäftsbereich des Kultusministeriums (Universitätskliniken) etwa 3,4 Millionen DM. Für das Land Rheinland-Pfalz entstehen Mehrkosten in Höhe von etwa 2,9 Millionen DM jährlich.

Durch die weitere Aussetzung des § 109 Bundesbeamtengesetz entstehen für den Bund im Jahr 1974 Kosten in Höhe von 0,1 Millionen DM.

A. Bericht der Abgeordneten Berger und Wittmann (Straubing)

Der Deutsche Bundestag hat den vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften, gegen die die Bundesregierung keine Einwendungen erhoben hat, in seiner 21. Sitzung am 16. März 1973 nach der ersten Beratung an den Innenausschuß und zur Mitberatung an den Haushaltsausschuß überwiesen.

Der Haushaltsausschuß hat auf die Mitberatung nachträglich verzichtet. Seinen Bericht nach § 96 GO wird er gesondert erstatten.

Der Innenausschuß hat den Entwurf in seinen Sitzungen am 22. März, 6. Juni und 14. September 1973 beraten. Dabei lagen ihm Stellungnahmen des Bundesministers des Innern und des Ministers des Innern des Landes Rheinland-Pfalz vor, um die er bei seiner ersten Beratung des Gesetzentwurfs gebeten hatte.

Der Bundesminister des Innern nahm besonders zu den Fragen Stellung, ob eine Beschränkung der vorgesehenen Neuregelung auf bestimmte Verwaltungsbereiche verfassungsrechtlich möglich und ob das rückwirkende Inkrafttreten des Gesetzes zulässig sei. Der Ausschuß hat sich davon überzeugt, daß die von ihm für wünschenswert gehaltene Beschränkung auf bestimmte Verwaltungsbereiche verfassungsrechtlich bedenklich wäre, daß aber gegen die Rückwirkung des Inkrafttretens Bedenken nicht bestehen.

Der Entwurf soll den Bedürfnissen der Praxis Rechnung tragen, in der sich gezeigt hat, daß die in § 44 BRRG, § 72 BBG und den entsprechenden Vorschriften der Landesbeamtengesetze festgelegte Obergrenze von 40 Stunden für die Gewährung von Mehrarbeitsentschädigung an Beamte für einige Bereiche der Verwaltung zu niedrig ist. Vor allem die wissenschaftlichen Assistenten der Universitätskliniken müssen zur Aufrechterhaltung eines ordnungsmäßigen Dienstbetriebes und zur Gewährleistung der dringenden ärztlichen Versorgung ohne die Möglichkeit eines Ausgleiches durch Dienstbefreiung im Durchschnitt eine weit höhere Zahl von Überstunden leisten. In diesem und in anderen Verwaltungsbereichen kann die Zahl der Überstunden zunächst auch nicht durch organisatorische Maßnahmen so herabgesetzt werden, daß 40 Überstunden pro Monat bei allen Beamten ausreichen würden, weil das zusätzlich erforderliche Personal in naher Zukunft nicht zu gewinnen ist und die notwendigen baulichen Maßnahmen wegen fehlender Mittel auch langfristig nur schwer realisierbar sein werden.

Gegen die Ausdehnung der Obergrenze von 40 Stunden für die Gewährung von Mehrarbeitsentschädigung haben sich die Spitzenorganisationen der Beamten gewandt. Entsprechend ihrer Stellungnahme sah auch der Innenausschuß die Notwendigkeit,

bei der Arbeitszeitregelung den Schutz des Beamten vor einer Überforderung seiner körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit zu gewährleisten, und verkannte nicht, daß Mehrarbeit, die diese Grenze übersteigt, ausschließlich durch Dienstbefreiung auszugleichen ist. In seinem Bestreben, einerseits den Zwängen der Praxis, andererseits dem Schutz der Beamten gerecht zu werden, ist der Innenausschuß zwar dem Gesetzentwurf des Bundesrates im Prinzip gefolgt, hat aber die Betonung des Ausnahmecharakters einer Überschreitung der Obergrenze von 40 Stunden für notwendig gehalten. Nach seinem Änderungsvorschlag soll dies durch die ausdrückliche Bindung an eine besondere Ausnahmesituation und an die Zustimmung der obersten Dienstbehörde und des Ministers (Senators) der Finanzen bzw. des Bundesministers der Finanzen geschehen. In diese Richtung zielt auch die Befristung der Ausnahmeregelung bis zum 31. Dezember 1977. Bis zu diesem Zeitpunkt soll die Bundesregierung Gelegenheit haben, das gesamte Problem der Mehrarbeitsentschädigung neu zu überdenken.

Den Ländern bleibt bis dahin die Möglichkeit, ihre Stellenpläne so zu gestalten, daß sich die Ausnahmeregelung ab 1978 erübrigt.

Nach dem Ergebnis einer eingehenden Prüfung durfte die Möglichkeit, die Obergrenze von 40 Stunden zu überschreiten, aus verfassungsrechtlichen Gründen, gesetzestechnischen Überlegungen sowie betriebs- und beamtenpolitischen Erwägungen nicht auf bestimmte Verwaltungsbereiche beschränkt werden, sondern muß für alle Verwaltungszweige in gleicher Weise gelten.

Das Gesetz soll deshalb rückwirkend zum 1. Mai 1972 in Kraft treten, weil zu diesem Zeitpunkt auch die Rechtsverordnung zu § 36 a des Bundesbesoldungsgesetzes vom 27. April 1972 in Kraft getreten ist, die auf Grund des Ersten Bundesbesoldungsvereinheitlichungs- und Neuordnungsgesetzes die Gewährung von Mehrarbeitsentschädigung an Beamte regelt (vgl. § 44 BRRG und § 72 BBG).

Zu Artikel II a

Der Bundespersonalausschuß hat mit Beschluß vom 31. Oktober 1972 wegen der Planstellenlage eine allgemeine Ausnahme vom Verbot der Beförderung innerhalb von zwei Jahren vor Vollendung des für die Altersgrenze maßgebenden Lebensjahres (§ 10 Abs. 3 Nr. 3 der Bundeslaufbahnverordnung) bis zum 31. Dezember 1973 zugelassen. Damit für Fälle der Beförderung innerhalb eines Jahres vor Erreichen der Altersgrenze versorgungsrechtliche Nachteile in jedem Falle ausgeschlossen werden, ist letztmalig die Aussetzung des § 109 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz des Bundesbeamtengesetzes und des

in einigen Ländern geltenden entsprechenden Rechts für Zuruhesetzungen vom 1. Januar 1974 bis zum 31. Dezember 1974 vorgesehen. Die Vorschrift knüpft an die Regelung des Artikels V § 1 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 18. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 208) an.

Absatz 2 enthält die entsprechende Folgerung für die dem § 109 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz Bundesbeamtengesetz entsprechende Regelung des § 18 Abs. 1 Satz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes.

Bonn, den 19. September 1973

Berger Wittmann (Straubing)
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 7/271 — in der sich aus der anliegenden Zusammenstellung ergebenden Fassung anzunehmen;
2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen und Eingaben für erledigt zu erklären.

Bonn, den 19. September 1973

Der Innenausschuß

Dr. Schäfer (Tübingen)	Berger Wittmann (Straubing)
Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des vom Bundesrat eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes
zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften
— Drucksache 7/271 —
mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

In § 44 Satz 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1025), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesbeamtenengesetzes vom 28. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1288), werden hinter den Worten „vierzig Stunden im Monat“ die Worte „— mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde und des Ministers (Senators) der Finanzen für einen Zeitraum bis zu achtzig Stunden im Monat —“ eingefügt.

Artikel II

In § 72 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbeamtenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1181), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesbeamtenengesetzes vom 28. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1288), werden hinter den Worten „vierzig Stunden im Monat“ die Worte „— mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde und des für die Finanzen zuständigen Bundesministers für einen Zeitraum bis zu achtzig Stunden im Monat —“ eingefügt.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

In § 44 Satz 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1025), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesbeamtenengesetzes vom 28. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1288), werden hinter den Worten „vierzig Stunden im Monat“ die Worte „— **in einer durch andere Maßnahmen nicht zu beseitigenden Ausnahmesituation** mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde und des Ministers (Senators) der Finanzen für einen Zeitraum bis zu achtzig Stunden im Monat —“ eingefügt.

Artikel II

In § 72 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbeamtenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1181), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesbeamtenengesetzes vom 28. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1288), werden hinter den Worten „vierzig Stunden im Monat“ die Worte „— **in einer durch andere Maßnahmen nicht zu beseitigenden Ausnahmesituation** mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde und des für die Finanzen zuständigen Bundesministers für einen Zeitraum bis zu achtzig Stunden im Monat —“ eingefügt.

Artikel IIa

(1) Bei einem Beamten, der in der Zeit vom 1. Januar 1974 bis zum 31. Dezember 1974 aus einem Amt in den Ruhestand tritt, das nicht der Eingangsgruppe seiner Laufbahn angehört, und der die Dienstbezüge dieses Amtes nicht mindestens ein Jahr erhalten hat, sind abweichend von § 109 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz des Bundesbeamtenengesetzes

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

oder entsprechendem Landesrecht die Bezüge des von ihm zuletzt bekleideten Amtes ruhegehaltfähig.

(2) Absatz 1 gilt für § 18 Abs. 1 Satz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes entsprechend. Satz 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel III

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel III

unverändert

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1972 in Kraft.

Artikel IV

Artikel I, II und III treten mit Wirkung vom 1. Mai 1972, **Artikel II a am 1. Januar 1974** in Kraft.

Artikel V

Die in Artikel I und II getroffene Regelung gilt bis zum 31. Dezember 1977.